

Satzung der Hochschulgruppe Nordcampus

Redaktionelle Anmerkung: In dieser Satzung wird geschlechtergerechte Sprache in der Form Wortstamm+ikon im Singular bzw. Wortstamm+ika im Plural verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Hochschulgruppe (nachfolgend HSG genannt) führt den Namen „Nordcampus“.
- (2) Die HSG hat ihren Sitz in Göttingen. Die HSG wurde am 20. Juni 2017 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr der HSG beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des Folgejahres. ²Es trägt den Namen des Jahres, in dem es beginnt.

§ 2 Zweck der HSG

- (1) Zweck der HSG ist die konstruktive Beteiligung an der Hochschulpolitik der Georg-August-Universität Göttingen. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch inhaltliche politische Arbeit.
- (2) Die HSG verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der HSG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der HSG kann jede natürliche Person werden. ²Juristische Personen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. ³Über den schriftlichen Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. ⁴Die Entscheidung ist vorläufig und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. ⁵Bis zu diesem Zeitpunkt sind Neumitglieder nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss aus der HSG oder
4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

²Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der HSG gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der HSG ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. ³Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. ⁴Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss zur Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung angekündigt werden; dabei darf eine Frist von 7 Tagen nicht unterschritten werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder können einen Mitgliedsbeitrag freiwillig in einer selbstbestimmten Höhe leisten.

§ 6 Organe der HSG

Organe der HSG sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. die Fraktion.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus den Leitika der Ressorts

1. interne Organisation,
2. Öffentlichkeitsarbeit,
3. Strategie sowie
4. allen Ressorts, die durch die Mitgliederversammlung gebildet wurden.

²Zum erweiterten Vorstand zählt das Leitikon des Ressorts Finanzen sowie das Fraktionssprechikon nach § 15 Absatz 1 Satz 4.

(2) Die HSG wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. ²Das Vorstandsamt Fraktionssprechikon ist von dieser Regelung nicht betroffen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Hochschulgruppe aus, so scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. ²Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. ³Zwischen der Wahl von Vorstandsmitgliedern soll mindestens ein Abstand von Jahr/Ressortszahl vielen Tagen, abgerundet auf ganze Tage, liegen.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet durch Auflösung seines Ressorts aus dem Vorstand aus.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der HSG Mitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Vorstandssitzung leitet das Leitikon des Ressorts interne Organisation, wenn nicht vom Vorstand ein anderes Mitglied in einer Wahl benannt wird. ²Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. ³Die Ladung obliegt dem Leitikon des Ressorts interne Organisation. ⁴In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 24 Stunden

einzuhalten, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder stimmen einer Ausnahme ausdrücklich zu. ⁵Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind in geeigneter Weise zu protokollieren und in geeigneter Weise vom Leitikon der Sitzung zu unterschreiben. ²Ein Umlaufverfahren kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung an der Georg-August-Universität Göttingen eingeschrieben ist, eine Stimme. ²Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. Entgegennahme des Berichtes der Fraktion,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der HSG,
5. Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
6. Schaffung und Abschaffung von Ressorts sowie
7. Beschluss der Wahllisten für die Wahlen zu Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der Georg-August-Universität Göttingen auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens dreimal im Semester soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ²Sie wird vom Leitikon des Ressorts interne Organisation unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen durch geeignete Benachrichtigung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an einem öffentlich zugänglichen Ort einberufen. ³Ein Ort ist insbesondere dann öffentlich zugänglich, wenn er allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird. ⁴Die Frist

beginnt am Tage der Absendung der Einladung. ⁵Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der HSG bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 2 kann die Ladungsfrist aus wichtigem Grund oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf 24 Stunden verkürzt werden. Dieser Beschluss ist nur jeweils für die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Leitikon des Ressorts interne Organisation und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ein Leitikon.

(2) Das Protokoll wird von einem Schriftführikon geführt. ²Dieses wird vom Versammlungsleitikon bestimmt.

(3) Die Art einer Abstimmung bestimmt das Versammlungsleitikon im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung. ²Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist öffentlich. ²Das Versammlungsleitikon kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit einschränken. ³Auf Antrag ist die Öffentlichkeit einzuschränken. ⁴Für die Annahme dieses Antrages sind ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Eine Geschäftsordnung kann eine höhere Anzahl vorsehen.

(6) Eine Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Zweckes der HSG) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der HSG eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(7) Wahlen finden mit Hilfe des Instant-Runoff-Votings statt, sofern nicht nach § 12 Absatz 3 Satz 1 ein anderes Verfahren bestimmt wird.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

vom jeweiligen Versammlungsleitikon und dem Schriftführikon zu unterzeichnen ist. ²Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleitikons und des Schriftführikons, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse im Wortlaut, die Art der Abstimmung, sowie deren Ergebnis enthalten. ³Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. ⁴Als Anlage ist dem Protokoll eine Anwesenheitsliste mit Anwesenheitszeiten beizufügen. ⁵Das Protokoll ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Ressort interne Organisation schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Das Versammlungsleitikon hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. ³Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ⁴Zur Annahme des Antrages ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁵Satzungsänderungen, die Einrichtung von Vorstandsressorts, die Auflösung der HSG, der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Schriftlichkeit

Im Sinne dieser Satzung ist Schriftlichkeit auch erfüllt durch

1. eine E-Mail welche mit einer digitalen Signatur unterzeichnet wurde, die genau einem Mitglied zugeordnet und dem Ressort interne Organisation bekannt ist,
2. in Ausnahmefällen eine E-Mail von der dem Mitglied zugehörigen, dem Ressort interne Organisation bekannten, studentischen E-Mail Adresse, oder
3. telegraphische Nachrichten, die vom Ressort interne Organisation bestätigt werden müssen.

§ 15 Die Fraktion

Die Fraktion besteht aus denjenigen Mitgliedern, sowie Vertretika der zugeordneten Fraktion im Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen, die zugleich

Mitglied der HSG sind. ²Die Fraktion repräsentiert die HSG im Studierendenparlament. ³Die Mitglieder der Fraktion haben im Studierendenparlament ein freies Mandat. ⁴ Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte ein Fraktionsprechikon. ⁵Die Belange der Fraktion kann die Fraktion in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 16 Die Ressorts

(1) Es existieren mindestens alle unter § 7 genannten Ressorts.

(2) Ein Ressort besteht aus einem Ressortleitikon und seinen Mitgliedern. ²All diese Personen müssen auch Mitglieder der HSG sein.

(3) Die Aufgabe eines Ressorts ist die inhaltliche Arbeit in dem Themenbereich des Ressorts. ²Diese äußert das Ressort durch Vorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand. ³Die Öffentlichkeit der Sitzung eines Ressorts obliegt dem Ressortleitikon. ⁴Weitere Einzelheiten kann das Ressort in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 17 Auflösung der HSG

Die Auflösung der HSG kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Absatz 6 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der erweiterte Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigtes Liquidatorikon. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die HSG aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Gründungsbestimmungen

Die HSG gründet sich auf ihrer konstituierenden Sitzung. ²Die Satzung tritt mit dem Gründungszeitpunkt in Kraft, wobei zunächst die nachfolgenden Bestimmungen gelten. ³§ 13 Absatz 1 Satz 5 findet auf die konstituierende Sitzung keine Anwendung. ⁴Für die auf der konstituierenden Sitzung gewählten Vorstandsmitglieder gelten abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1, dass ihre Amtszeit durch eine Maximaldauer von zwei Jahren begrenzt ist. ⁵Dabei muss der Vorstand festlegen, wann die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet, sodass die in § 8 Absatz 1 Satz 3 festgelegte Frist zwischen Wahlen von Vorstandsmitgliedern eingehalten werden kann. ⁶Das Geschäftsjahr 2017 beginnt entgegen

Satzung der Hochschulgruppe Nordcampus

§ 1 Absatz 3 Satz 1 mit der Gründung der HSG und endet am 31. März 2018. ⁷Die Fraktion im Sinne des § 15 trägt bis zu den ersten Hochschulwahlen nach der Gründung den Namen Nordcampus.